Tagungsbericht zur Fachtagung „Reformerfordernisse bei der Insolvenz natürlicher Personen“

Von *Philipp Klindert (Mag. iur.)*

Am 16. April 2026 fanden sich im Münchener Justizpalast zum dritten Mal Vertreterinnen und Vertreter aus Schuldner- und Insolvenzberatung sowie aus Rechtspflege, Wirtschaft und Verbänden zur Entschuldungsfrage zusammen. Die Fachtagung „Reformerfordernisse bei der Insolvenz natürlicher Personen“ knüpfte an die Veranstaltung vom 28. Juni 2019 sowie die vom 28. September 2022 an und erörterte den Reformbedarf im Umgang mit der Insolvenz natürlicher Personen sowie einer möglichen Stärkung der Schuldnerberatung.[1] Im Zentrum der diskutierten Reformansätze stand der rechtspolitische Vorschlag, ein für die Abwendung von Unternehmensinsolvenzen eingeführtes Sanierungsinstrument auch auf die drohende oder eingetretene Insolvenz natürlicher Personen zu übertragen. Organisiert wurde die Tagung im Zusammenwirken der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bayern und der „Initiative Rechts- und Justizstandorts Bayern“, die das Bayerische Staatsministerium der Justiz anstieß und vorantreibt.

A. Eröffnung und Einführung

Ministerialdirigent Dr. Thomas **Ermer** (Staatsministerium der Justiz) eröffnete die Fachtagung in Erinnerung an die vorangegangenen Veranstaltungen der Reihe aus den Jahren 2019 und 2022. Die hohe Resonanz auf die diesjährige Einladung wertete **Ermer** als Beleg für die aktuelle Relevanz der Thematik, auch hinsichtlich einer in naher Zukunft erwarteten Reform des Verbraucherinsolvenzrechts. Eine besonders hohe Zahl an Überschuldungen sei unter anderem auf stark gestiegene Energie- und Lebenshaltungskosten zurückzuführen und untermauere einen bestehenden Reformbedarf im Verbraucherinsolvenzrecht. Überschuldung sei längst kein Randphänomen mehr, sondern ein gesamtgesellschaftliches Problem, dem sich Wissenschaft, Praxis und Gesetzgebung gemeinsam stellen müssen.

Im Kontext geplanter Reformbemühungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verdeutlichte **Ermer** den institutionellen Rahmen der Veranstaltung: Die Initiative Rechts- und Justizstandort Bayern habe es sich zur Aufgabe gemacht, unterschiedliche Akteure des Rechts- und Justizstandorts zu vernetzen und so eine konstruktive Auseinandersetzung mit drängenden rechtspraktischen Problemen zu ermöglichen. Gerade das Verbraucherinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Recht,

[1] Dazu *Haller*, Bericht zur Fachtagung vom 28. Juni 2019 „Entschuldung durch Beratung“, KTS 2019, 497; *Schweiger/Popp*, Bericht zur Fachtagung 28. September 2022 „Ursachen von Verschuldung mit Beratung überwinden“, ZInsO 2023, 1139.

Sozialarbeit und Wirtschaft könne nur in einem solchen interdisziplinären Gespräch weiterentwickelt werden. Vor dem Hintergrund des erheblichen Abwicklungsaufwands von (Verbraucher-)Insolvenzen sei es geboten, Effektivierungspotenziale vollständig auszuschöpfen. Professor Dr. Christoph **Becker** (Universität Augsburg) habe in diesem Zusammenhang immer wieder zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass man sich mit der Entschuldung von Verbrauchern auseinandersetzen müsse. Nach **Ermer** stelle sich die wesentliche Frage, wie eine erfolgreiche Beratung aussehen muss, damit der Schritt in das Insolvenzverfahren gar nicht erst erforderlich wird.

Becker griff diese Frage auf und führte mit terminologischen und statistischen Grundlegungen zu den Vorträgen hin. Zunächst stellte er fest, dass der ursprünglich in der Insolvenzordnung benutzte Terminus „Kleininsolvenzverfahren" eine unzulässige Verniedlichung darstelle und verkenne, dass auch (ehemalige) Unternehmerschaften vom Verbraucherinsolvenzverfahren erfasst sein könnten. Indes gestalte sich eine Grenzziehung zwischen der Verbraucher- und der Unternehmensinsolvenz schwierig, indem sie dem Kriterium einer „Überschaubarkeit" der Vermögensverhältnisse folge. **Becker** wies auf eine strukturelle Spiegelbildlichkeit hin, die für die rechtspolitische Weiterentwicklung fruchtbar gemacht werden könnte. Insoweit stelle sich die Frage, ob das im Jahr 2021 durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) eingeführte Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) Instrumente hervorgebracht hat, die sich, da zum Teil aus der Verbraucherinsolvenz abgeschaut, auch für eine Entschuldung von Verbrauchern eignen könnten. Im Mittelpunkt stehe eine vergleichbare Interessenlage, nämlich die Bewältigung einer Krisensituation durch eine einvernehmliche Regelung, gewonnen aus Mehrheiten der Gläubiger.

Zur statistischen Einordnung verwies **Becker** auf rund sieben Millionen Menschen, welche in Deutschland in Überschuldung leben – selbst überschuldet oder in Haushaltsgemeinschaft mit einem Überschuldeten. Zwar sei Überschuldung natürlicher Personen im Sinne der Insolvenzordnung nicht als Antragsgrund im Sinne der §§ 16 ff. InsO zu werten, sie führe allerdings aufgrund der finanziellen Überlastung regelmäßig zum späteren Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit und zur damit einhergehenden Insolvenzreife. „Überschuldung" im Sinne der Sozialwissenschaft und der Wirtschaftswissenschaft meine ohnehin die von § 17 InsO angeführte Zahlungsunfähigkeit.

Faktoren wie die Energiekrise und Lieferkettenprobleme führten, nach einem durch die weltweiten konsumdämpfenden Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie bedingten Rückgang der Überschuldung, zu einem erheblichen und anhaltenden Anstieg der Fallzahlen.[2] Gegenüber einem Bundesdurchschnitt von rund 8 % sei Bayern mit seiner Überschuldungsquote von rund 6 %

[2] Zu der Entwicklung während der COVID-19-Pandemie der Beitrag von *Bovelet*, wiedergegeben in *Schweiger/Popp,* Bericht zur Fachtagung „Ursachen von Verschuldung mit Beratung überwinden", ZInsO 2023, 1139, 1146.

regionalstatistisch zwar am günstigsten positioniert. Allerdings seien auch in Bayern Ausreißer mit bis zu 12 % und in den Städten Augsburg und München immerhin Werte von 8 % zu verzeichnen. In diesem Zusammenhang verwies **Becker** auf einen Beitrag von Katharina Indrich aus der „Augsburger Allgemeinen“ vom 7. April 2026 mit dem Titel „Ärmste Großstadt Bayerns: Die Zahl der überschuldeten Augsburger wird weiter steigen“. Die Tagung verstehe sich als Beitrag dazu, Ideen zu entwickeln, um dieser Dynamik entgegenzuwirken.

Abschließend pointierte Landrat Martin **Neumeyer**, der auf langjährige Erfahrung in der Schuldnerberatungspraxis zurückblickt, unter dem Leitsatz „Am Ende des Geldes ist noch viel Monat frei“ die gelebte Realität der Ratsuchenden. Er betonte, dass die Schuldnerberatung nicht nur das Sortieren von Zahlen umfasse, sondern insbesondere eine soziale Begleitung in einer existenziellen Ausnahmesituation mit sich bringe. Den Ernst der Lage illustrierte er mit einem praxisnahen Befund: Der Zulauf zu den Tafeln sei massiv und viele Betroffene schämten sich, die Hilfe in Anspruch zu nehmen. Im Zentrum dieser finanziellen Krisensituationen stehe der menschliche Aspekt. Dieser komme durch zerrüttete Ehen, zerbrochene Freundschaften und soziale Isolation zum Vorschein und dürfe bei der rechtspolitischen Diskussion nicht aus dem Blick geraten. Mit Blick auf das Konnexitätsprinzip mahnte **Neumeyer**, dass die Zusammenführung der Schuldnerberatung in Bayern gut sei, eine bundesweite Klärung der Finanzierungsfrage allerdings als unerlässlich erscheine.

B. Impulse

Im Anschluss folgten zwei Impulsvorträge, die den Reformbedarf und die Lösungsmöglichkeiten im Insolvenzrecht natürlicher Personen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchteten.

I. StaRUG für Verbraucher?

Zunächst stellte Professor Dr. Thomas **Barnert** (Universität Augsburg), vertreten durch **Becker**, in seinem Vortrag „Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten der Schuldnerberatung in Anlehnung an die Stabilisierung und Restrukturierung von Unternehmen?“ Überlegungen zur Gewinnung weiterer Handlungsmöglichkeiten vor.

Ausgangspunkt bildete das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG), mit dem insbesondere das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) eingeführt wurde.[3] Dessen Hauptziel bestehe darin, Unternehmen eine frühzeitige Sanierung zu ermöglichen und dadurch die Durchführung eines

[3] Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts vom 22. Dezember 2020, BGBl. I 2020, 3256.

formellen Insolvenzverfahrens abzuwenden. Hierzu stelle das StaRUG einen Instrumentenkasten bereit, aus dem Schuldner (unter Einbindung des Restrukturierungsgerichts) verschiedene Maßnahmen wählen könnten. Zu den zentralen Instrumenten zählten primär das Planabstimmungsverfahren (außergerichtlich oder gerichtlich), die gerichtliche Vorprüfung, Stabilisierungsmaßnahmen (Moratorium) sowie eine gerichtliche Bestätigung des Restrukturierungsplans. Ergänzend könne auch eine Sanierungsmoderation vorgesehen werden (§ 94 StaRUG).

Primär stehen den Unternehmen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: Erstens eine außergerichtliche Planabstimmung ohne oder mit gerichtlicher Planbestätigung und zweitens eine gerichtlich durchgeführte Planabstimmung. Beiden Verfahrensvarianten liege die Motivation zugrunde, dass der Schuldner außerhalb der starren Regeln einer Regelinsolvenz aus der Krise finden könne. Dieselbe Grundvorstellung liege nicht allein dem aus eröffnetem Insolvenzverfahren erwachsenden Insolvenzplanverfahren, sondern auch den einem Insolvenzverfahren vorgeordneten außergerichtlichen und gerichtlichen Einigungsversuchen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 InsO zugrunde. In der Restrukturierung im Rahmen des StaRUG geschieht die Entschuldung wie bei den Schuldenbereinigungsversuchen der Verbraucherinsolvenz ohne Durchführung eines Insolvenzverfahrens und ohne das diesem anhaftende Stigma. Besonderheit dieser vorinsolvenzlichen Verfahrensvariante ist, dass, anders als bei einer außergerichtlichen Einigung gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO, eine gerichtliche Durchsetzbarkeit ermöglicht ist.

1) De lege lata

Im Kontext etwaiger Reformen stelle sich die Frage nach einer Nutzbarkeit eines solchen Verfahrensrahmens im Verbraucherinsolvenzrecht. Dahingehend sei allerdings *de lege lata* zunächst festzustellen, dass Verbraucher keinen sanierungsfähigen Geschäftsbetrieb unterhielten, sondern auf die Konsumtion von Gütern begrenzt seien. Dazu merkte **Becker** an**,** dass auch Verbraucher investieren könnten und beispielsweise über die Schaffung von Wohnraum als Vermieter oder Bereitstellen von Kapital eine vergleichbare Stellung einnehmen könnten. Nach **Becker** sei die Begrifflichkeit des Unternehmers nach § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG denkbar weit und erfasse etwa auch freiberuflich tätige Personen oder eingetragene Vereine, jedenfalls aber keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

Indes führt der schlichte Transfer auf Verbraucher nach **Barnert** lediglich zu einem Stigma der Schattenwirkung. Ob solche Regelungen sinnvoller in der Sozialgesetzgebung verortet werden sollten oder eine Transformation von Vorschriften des StaRUG erforderlich sei, müsse zur Diskussion gestellt werden. *De lege lata* sei jedenfalls festzustellen, dass das Restrukturierungsverfahren im Sinne des StaRUG an eine gesetzlich festgelegte Restrukturierungsfähigkeit des Schuldners anknüpft (§ 30 StaRUG). Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG sind nur solche natürlichen Personen vom Anwendungsbereich umfasst, die „unternehmerisch tätig sind“. Verbraucher seien auf diese Weise vom Anwendungsbereich

ausgeschlossen. Für sie verbleibe lediglich die Durchführung des dreistufigen Verbraucherinsolvenzverfahrens, nebst vorgeschaltetem außergerichtlichem Einigungsversuch. Bei Abschluss einer solchen Einigung bestehe allerdings, anders als bei einem Restrukturierungsplan im Sinne des StaRUG, keine gerichtliche Durchsetzbarkeit. Daneben gebe es seit Streichung von § 312 InsO zwar auch die Möglichkeit der Durchführung eines Insolvenzplanverfahrens; dieses allerdings setze zunächst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus.

2) De lege ferenda

Vor diesem Hintergrund stellte sich, so führte **Barnert** weiter aus, die Frage, ob das StaRUG auch auf Verbraucher transferiert werden und Verbraucher in den Anwendungsbereich aufgenommen werden müssten. Ein Argument dafür könnte bereits die Streichung des § 312 InsO und die anschließende Öffnung des Insolvenzplanverfahrens für Verbraucher sein. Daneben müsste die zweifelhafte Dichotomie zwischen drohender und eingetretener Zahlungsunfähigkeit einheitlich angepasst werden.

Zu einer Ausgestaltung für Verbraucher müsste § 30 StaRUG auch auf Verbraucher erstreckt sowie, so **Barnert**, eine Verfahrenseinleitung so spät wie möglich definiert werden. Bei Verbrauchern könnte es als sinnvoll erscheinen, statt an eine drohende Zahlungsunfähigkeit an eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit anzuknüpfen. Grund dafür sei, dass das Verfahren bei Verbrauchern zu wenig sanierungsorientiert sei. **Becker** merkte dazu an, dass eine alleinige Anknüpfung erst an die eingetretene Zahlungsunfähigkeit erhebliches Missbrauchspotenzial böte. Nach Auffassung von **Becker** könnte es eine alternative Möglichkeit sein, ein separates Entschuldungsverfahren für Verbraucher nach Vorbildern Italiens und Frankreichs zu schaffen und darin ehemalige Unternehmer und vielleicht sogar auch aktive Unternehmer, deren Betrieb nicht saniert werden soll, einzubeziehen.

Im Kontext der Frage, ob den Verbrauchern ein solcher Weg offenstehen solle, seien, so **Barnert**, insbesondere verfassungsrechtliche und makroökonomische Aspekte zu berücksichtigen. So stelle sich rechtspolitisch die Frage, auf wen ein entstehender Schaden verlagert werde. Zweifelhaft sei danach, ob eine ausufernde Entschuldungskultur demokratisch noch legitimierbar wäre und man den Grundsatz „*pacta sunt servanda*“ und verfassungsrechtliche Aspekte eingegangener Verbindlichkeiten untergraben möchte.

II. Entlastung mit Nebenwirkungen? Sinnhafte Korrekturen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Nachfolgend sprach Diplom-Rechtspflegerin (FH) Susanne **Brenner**, die seit über 20 Jahren als Insolvenzverwalterin und Treuhänderin mit Verbraucherinsolvenzverfahren vertraut ist, über konkrete Praxisprobleme und Reformanliegen. Sie begann mit einer persönlichen Einordnung und betonte, dass sie

das Insolvenzverfahren in der Praxis primär nicht als Stigma, sondern als Befreiung begreife. **Brenner** betonte, dass das Verfahren dafür sorge, dass bei den Betroffenen etwas Ruhe einkehre und ein Licht am Ende des Tunnels sichtbar werde. Jedenfalls dürfe man bei sämtlichen Korrekturen die Menschen dahinter nicht vergessen. Demnach könne auch bei Unternehmern, die in natürlicher Person handeln, unter Umständen ein Bedürfnis nach Unterstützung durch Beratung bestehen. **Brenner** regte an, auch diesen Personen frühen Zugang zur Schuldnerberatung zu ermöglichen. Hinsichtlich eines Zugangs zur Schuldnerberatung sei danach zu fragen, ob es sich um eine Person handelt, die ein Bedürfnis nach Hilfe und Beratung hat, unabhängig davon, ob sie als Verbraucher oder Unternehmer einzuordnen ist.

1) Insolvenzfeste Pfändungen

Zunächst betonte **Brenner**, dass insolvenzfeste Forderungen ein gravierendes praktisches Problem darstellten. Nach § 89 InsO sind Vollstreckungsmaßnahmen im eröffneten Verfahren zwar ausgesetzt, allerdings lebt die öffentlich-rechtliche Verstrickung im Rahmen bereits erfolgter Kontopfändungen nach geltendem Recht fort. Eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 19. November 2020 dazu sei zwar dogmatisch folgerichtig, und es gebe die Möglichkeit einer Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO, welche die Gerichte allerdings nicht zwingend durch Entkräftung des Beschlages mittragen müssten.[4] Die verschiedenen Lösungswege würden das Problem nicht vollständig lösen. Zwar werde das Insolvenzverfahren als Neustart gezeigt, allerdings blieben die Probleme gleich (etwa durch Wiederaufleben der Verstrickung nach Restschuldbefreiung). In jedem Fall bestehe großer Reformbedarf und grundsätzlich sei jedes gesetzgeberische Tätigwerden begrüßenswert.

2) Anmeldefrist der Gläubiger

Als weitere praxisrelevante Thematik führte **Brenner** die Anmeldefrist für Gläubigerforderungen an. So seien Gläubigeranmeldungen kurz vor dem Schlusstermin nach § 177 InsO zwar rechtlich zulässig, führten in massearmen Verfahren allerdings lediglich zu weiteren Kosten ohne Mehrwert für die Beteiligten. In diesem Zusammenhang sprach sich **Brenner** für die Einführung einer Ausschlussfrist aus, die in Form eines klar definierten Zeitraums für Nachmeldungen ausgestaltet sein müsste.

3) Ausgenommene Forderungen nach § 302 InsO

Im Anschluss widmete sich **Brenner** ausgenommenen Forderungen nach § 302 InsO. Sie kritisierte die Konzeption des § 302 InsO, der dafür sorge, dass den betroffenen Personen kein wirklicher Neustart gewährt werde. Problematisch sei, dass bei Verfahren mit überwiegend deliktischen Forderungen kaum

[4] BGH, Beschluss vom 19. November 2020 – IX ZB 14/20, NJW-RR 2021, 497; dazu auch *Grote*, ZInsO 2023, 589; *Ahrens*, NZI, 2023, 793.

ein Entschuldungseffekt zu verspüren sei. Dahingehend sei die Einschränkung des Zugangs ein möglicher Reformvorschlag.

4) Erweiterung der Sperrfristen nach § 287a InsO

Als weiteren Reformansatz regte **Brenner** eine Erweiterung der Sperrfristen nach § 287a InsO an. Ausgangspunkt ihrer Kritik sei, dass Konstellationen wie die Versagung der Restschuldbefreiung nach § 298 InsO, die Einstellung des Verfahrens nach § 207 InsO oder die Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung in der Praxis häufig folgenlos blieben, weil zeitnah ein neuer Antrag gestellt und erneut eine Stundung der Verfahrenskosten erlangt werden könne. Darin sah **Brenner** ein Sanktionsdefizit, das weder dem Erfordernis redlichen Schuldnerverhaltens noch dem Interesse an einem sparsamen Umgang mit Verfahrenskosten hinreichend Rechnung trage. Vor diesem Hintergrund schlug sie vor, bereits die Eingangsentscheidung nach § 287a InsO um eine Prüfung einschlägiger Sperrfristen zu ergänzen und dabei an die Rechtsprechung des BGH zu den Sperrfristen anzuknüpfen.[5] Der Vorschlag ziele damit nicht auf eine generelle Erschwerung des Zugangs zur Restschuldbefreiung, sondern auf eine konsequentere Reaktion auf unredliches oder verfahrensökonomisch missbräuchliches Verhalten.

5) Sofortige Restschuldbefreiung mangels Verfahrenskostendeckung

Zuletzt thematisierte **Brenner** die Behandlung von masselosen Verfahren. In Verfahren, die offensichtlich nicht durchzuführen seien, werde der Zugang zur Restschuldbefreiung unnötig erschwert. Masselose Verfahren kosteten Zeit und Geld, ohne einen tatsächlichen Mehrwert für die Verfahrensbeteiligten zu bringen. Sie schlug daher vor, die Restschuldbefreiung in diesen Konstellationen sofort zu erteilen, auch wenn die Verfahrenskosten nicht gedeckt sind, und auf diese Weise insbesondere die Treuhändervergütung einzusparen. Abschließend betonte **Brenner**, dass auch im Regelfall drei Jahre zur Erlangung der Restschuldbefreiung sehr kurz sind, das Verfahren in seiner Form allerdings beibehalten werden sollte, da eine zusätzliche Verzögerung keinen Mehrwert für die Beteiligten bietet.

C. Diskussion

Im Anschluss folgte ein Gedankenaustausch in Podium und Plenum, an dem sich neben **Becker** als Moderator auf dem Podium **Brenner** und auch Schuldnerberaterin Eva **Richter** sowie stellvertretende Beratungsstellenleiterin Diplom-Sozialpädagogin (FH) Ass. iur. Almut **Büttner** beteiligten.

[5] Vgl. etwa zu Sperrfristen BGH, Beschluss vom 7. Mai 2013 − IX ZB 51/12, NZI 2013, 846; BGH, Beschluss vom 18. September 2014 – IX ZB 72/13, NZI 2014, 1017; BGH, Beschluss vom 22. Juli 2021 – IX ZB 7/20, NZI 2021, 1064.

I. Trennung von Schuldnergruppen

Becker führte mit einleitenden Ausführungen zur Historie und den Wurzeln einer Unterscheidung von Verbrauchern und Nichtverbrauchern in die Aussprache ein. So sei die Trennung von Unternehmerschaft und Nichtunternehmerschaft namentlich auf Entwicklungen im Frankreich des beginnenden 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Als Kernfrage warf **Becker** auf, ob es naturgegeben ist, dass wir eine solche Differenzierung hätten, und wenn das nicht der Fall sei, an welchen Stellen sie abgebaut und an welchen ausgebaut oder gestärkt werden sollte. **Brenner** sprach sich für eine Trennung der Schuldnergruppen aus und betonte, dass sie ein speziell auf Verbraucher abgestimmtes Verfahren grundsätzlich für sinnvoll erachte. Sie schloss sich jedoch der Frage an, ob man ein solches nicht auch bei Unternehmern in angepasster Form vorsehen könne und andererseits die Entschuldungswege in der Verbraucherinsolvenz erweitern könnte. **Richter** knüpfte daran an und betonte, dass man froh sein könne, dass es überhaupt die Möglichkeit eines Restschuldbefreiungsverfahrens gibt. Sie betonte, dass die Schuldnerberatung ihren Schwerpunkt in der Sozialen Arbeit habe und man eine Beratung von Unternehmen nicht abdecken könne. Kleinselbstständige müssten allerdings erfasst werden, da diese sonst keine hinreichende Berücksichtigung fänden.

II. Der außergerichtliche Einigungsversuch

Sodann wandte sich **Becker** den Instrumentarien des Verbraucherinsolvenzrechts zu und unterschied zwischen dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren. Wegen des Einstimmigkeitserfordernisses scheitere der außergerichtliche Einigungsversuch regelmäßig an der Weigerung einzelner Gläubiger, wie bislang häufig etwa der Finanzverwaltung. Auch stelle sich bei sogenannten Nullplänen die Problematik, dass diese trotz offensichtlicher Aussichtslosigkeit vorgelegt werden müssten und nach erwartbarer Ablehnung als notwendige erste Verfahrensstufe genügen. **Becker** bezeichnet dies als „zahnlosen Tiger“, der unter Belastung von Zeit und Kraft lediglich die formale Voraussetzung für die Antragstellung erfülle, ohne einen ernsthaften Einigungsversuch zu verkörpern.

Als Reformgedanken regte **Becker** an, nach dem Vorbild des StaRUG ein unmittelbar zugängliches außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren zu schaffen, das durch eine Stimmbildung nach dem Mehrheitsprinzip und die Durchsetzbarkeit eines Schuldenbereinigungsplans überzeugt, ohne zwingend den Weg durch das förmliche und kostenintensive Insolvenzverfahren nehmen zu müssen. **Brenner** bestätigte das strukturelle Problem der Einstimmigkeit, betonte allerdings zugleich die regelmäßig hohe Anzahl an Gläubigern, die einer geringen verteilbaren Masse gegenübersteht. Zugleich bekräftigte **Richter** erneut, dass die Schuldnerberatung ihre Wurzeln im sozialen Bereich habe und sich insbesondere an Personen richtet, die strukturell in Armut leben. Der außergerichtliche Einigungsversuch im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO stelle ein geeignetes Instrument dar, wenn den Gläubigern tatsächlich etwas

angeboten werden könne. Sie betonte allerdings, dass in den meisten Fällen schlicht keine verteilbare Masse zur Verfügung stehe, weshalb es keiner neuen hochkomplexen Verfahren bedürfe und auch ein Insolvenzplanverfahren überflüssig sei. Dem schloss sich auch **Büttner** an und bekräftigte, dass in Fällen solch massiver Verschuldung ein klarer Schnitt erforderlich ist und ein vorgerichtliches Restrukturierungsverfahren lediglich weitere Verzögerungen mit sich bringt. Abschließend unterstrich **Becker**, dass man den vorgeschlagenen Einigungsversuch mit Mehrheitsentscheid nicht als zwingenden Verfahrensbestandteil, sondern vielmehr als Option für geeignete Fälle begreifen könnte. Zielsetzung sei nicht Vermehrung des Verfahrensaufwandes durch Kumulation von Schritten, sondern Minderung durch eine kürzere Alternative.

Daran anknüpfend warf **Becker** die Frage auf, ob es im Lichte der Gleichheitsrechte und des Rechts auf Entfaltung der Persönlichkeit sachgerecht sei, dass das Freiwerden von Verbindlichkeiten bei Scheitern des zweifachen Einigungsversuchs nur durch die Mühlen des Insolvenzverfahrens möglich sei. Es könne als zweifelhaft erscheinen, die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit getrennt nach einer Verbraucher- und Unternehmereigenschaft zu begreifen. Nach **Becker** könnte man damit eher den Willen und die Bereitschaft des Schuldners für ein frühzeitiges, schadenverhütendes Tätigwerden bremsen. Dem entgegnet **Richter**, dass das Insolvenzverfahren keine Wohltat ist, sondern dazu dient, dass die Personen wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen könnten. In den Fällen, in denen den Gläubigern etwas angeboten werden könne, sei man mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gut aufgestellt. Wenn man den Einigungsversuch verrechtlichte, gestalte es sich immer schwieriger, Schuldnerberater zu finden. Auch **Büttner** spricht sich dafür aus, dass es zwar viele Stellschrauben zu bewältigen gibt, die Instrumente des Verbraucherinsolvenzverfahrens an sich allerdings gut sind. Dem stimmt auch **Brenner** zu und betonte, dass das Insolvenzverfahren ein Gewinn ist und man mehr die Ursachen für die Schulden in Form von vielfältigen Möglichkeiten der Kreditaufnahme in das Auge fassen müsse.

III. Gesellschaftliche Lastenverteilung bei der Entschuldung

Abschließend lenkte **Becker** die Diskussion auf die im Vortrag **Barnert** aufscheinende rechtspolitische Grundfrage zur gesellschaftlichen Lastenverteilung bei der Entschuldung. So verursache jede Entschuldung eine Enteignung der Forderungsinhaber und verlagere die Last auf die Gesamtheit der Marktteilnehmer. Wenn eine Gesellschaft das soziale Interesse habe, Schulden entstehen zu lassen, dann müsse sie auch soziales Interesse daran entwickeln, diese Schulden wieder abzunehmen. Es erscheine allerdings zweifelhaft, ob eine – mit guten Gründen stattfindende – Schuldenreduktion durch befriedungslose Aufhebung der Forderungen den Gläubigern ohne Entschädigung zugemutet werden dürfe. In diesem Kontext betonten **Richter** und **Büttner**, dass Schulden krank machten und den Schuldner in die Handlungsunfähigkeit drängten. Die dreijährige Wohlverhaltensperiode sei ein verhältnismäßiges gut geeignetes Instrument. **Richter** betonte, dass der sozialpolitisch begründete Forderungsverlust notwendig Teil des Gläubigerrisikos sei. **Becker** hob ergänzend hervor, dass kürzere Verfahren, etwa durch die

außergerichtliche Schuldenbereinigung, dafür sorgen könnten, dass auch die gesamtwirtschaftlichen Kosten von Verschuldung sinken. Nachdem die Beteiligten den gesamtgesellschaftlichen Effekt der Verbraucherinsolvenz am Beispiel eines insolvenzgefährdeten Vermieters erörtert hatten, schloss sich eine Reihe von Publikumsfragen an.

D. Schlussworte

In einer letzten Anmerkung aus dem Publikum betonte Diplom-Sozialpädagoge Klaus **Hofmeister** (Landeshauptstadt München), dass das Insolvenzverfahren mit dem Restschuldbefreiungsverfahren ein Meilenstein ist, Vorschläge für die weitere Entwicklung allerdings enorm wichtig sind. Insbesondere die sogenannte Stephan-Kommission[6] habe bereits in der Vergangenheit Anregungen für eine Reform des außergerichtlichen Einigungsversuchs geboten. Die Überlegungen zu einem vorinsolvenzlichen Schuldenbereinigungsverfahren seien interessant, und es wäre enorm wichtig, sich im Rahmen des interdisziplinären Austauschs damit auseinanderzusetzen. Die Idee, eine Verbraucherentschuldung durch ein eigenständiges, an das StaRUG angelehntes Verfahren außerhalb des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu ermöglichen, habe die dritte Tagung als konzeptionell interessante Option identifiziert, die gleichwohl mit umfassenden Herausforderungen verbunden ist und einer vertieften wissenschaftlichen und rechtspolitischen Auseinandersetzung bedarf. Daneben seien verschiedene sinnvolle Korrekturen im Verbraucherinsolvenzverfahren konstatiert worden. Dazu zählen die Behandlung von insolvenzfesten Forderungen, die Beschränkung der Anmeldefrist für Gläubigerforderungen, die Einordnung ausgenommener Forderungen sowie die Behandlung massearmer Verfahren. Jedenfalls lasse sich als allgemeiner Konsens der dritten Fachtagung zur Entschuldungsfrage festhalten, dass das Verbraucherinsolvenzrecht trotz der Reformen der vergangenen zwei Jahrzehnte weiter erheblichen Reformbedarf aufweise. Die Beiträge lassen darauf schließen, dass eine Weiterentwicklung des Verbraucherinsolvenzrechts zunehmend an Gewicht gewinnt und sich eine Phase verstärkter rechtspolitischer Dynamik andeutet.

[66] Dazu bereits *Haller*, Bericht zur Fachtagung vom 28. Juni 2019 „Entschuldung durch Beratung, KTS 2019, 497, 510; vertiefend *Saager*, ZVI 2016, 213.